



Foto: Die Autoren

Abb. 1: Moderne oder sanierte Gebäude ohne Abweichungen – ein Traum?

Eine MBO ohne materielle Brandschutzanforderungen!?

Wie kann die Musterbauordnung modernisiert und wie können Brandschutzanforderungen an Standardgebäude zugleich flexibler ausgestaltet werden? Auf der Basis einer aktuellen Masterarbeit wird hier ein entsprechender Vorschlag für eine „MBO 2.0“ ohne materielle Anforderungen entworfen.

Lena-Elisabeth Buch, Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig

Materielle Brandschutzanforderungen für Standardgebäude in der heutigen Form sind seit Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland ein fester Bestandteil der Bauordnungen. Dem folgten ab 1925 Technische Baubestimmungen des Brandschutzes, mit denen das technische Anforderungsniveau für die einzelnen Bestimmungen geregelt wird.

Mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB [1]) werden durch entsprechende Verweise auf Technische Regeln die allgemeinen Schutzziele und Anforderungen der Musterbauordnung [2] konkretisiert. Der Beitrag beschreibt auf der Grundlage einer aktuellen Masterarbeit [3], wie auch die materiellen Anforderungen des Brandschutzes in diese MVV TB überführt werden können, womit das schutzzielorientierte Planen befördert, aber dennoch das empirisch gewonnene Wissen bewahrt wird.

Brandschutzanforderungen in der MBO heute und morgen

Die Musterbauordnung (MBO) bildet seit 60 Jahren mit ihrer Leitfunktion die Grundlage der materiellen Brandschutzanforderungen in den Landesbauordnungen und begründet das Sicherheitsniveau aller baulichen Anlagen, besonders für die sog. Standardgebäude.

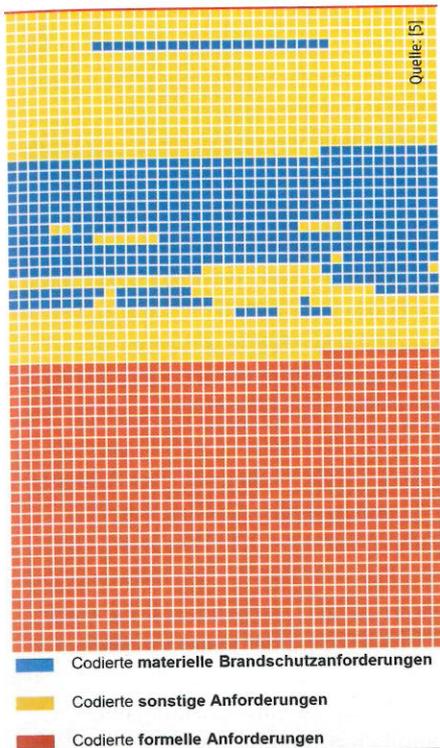


Abb. 2: Dokument-Portrait der MBO mit der MAXQDA VERBI Software [5]

Als Lösungsvorschlag des Bundes für einheitliche Landesbauordnungen wurde sie 1955 nach dem Rechtsgutachten und dem gescheiterten Versuch eines Bundesbaugesetzes ausgearbeitet und 1960 das erste Mal veröffentlicht [4]. Basierend auf den über Jahrzehnte zuvor geltenden vielzähligen lokalen Bauordnungen und baupolizeilichen Vorschriften nimmt der Brandschutz seitdem einen signifikant großen Anteil der Musterbauordnung ein, was Abb. 2 veranschaulicht. Die MBO deckt auch einen in sich abgeschlossenen Brandschutznachweis für jeden Standardbau als ein Planungsangebot ab, mit dem die Schutzziele nach § 3 i.V.m. § 14 MBO erfüllt werden und weshalb die Frage „Ist eine Musterbauordnung ohne materielle Brandschutzanforderungen denkbar?“ zunächst als überflüssig erscheint. Zugleich schließt die MBO ausdrücklich mit den §§ 67 und 51 die Möglichkeit des Abweichens für Standardgebäude von bzw. von Erleichterungen für Sonderbauten gegenüber den Anforderungen der Bauordnung anhand einer schutzzielorientierten Planung ein.

Unverständliche Unterschiede in den LBOs. Warum ...

- ... sind in Baden-Württemberg Fenster in offenen Gängen erst ab einer Brüstungshöhe von 1,20 m zulässig, nach MBO ab 0,90 m?
- ... muss die Dachöffnung bei zwei traufseitig aneinandergebauten Gebäuden in Bayern und Hamburg nur einen Abstand von 1,25 m zur Brandwand einhalten und nach MBO einen Abstand von 2,0 m?
- ... wird in den Landesbauordnungen Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ein horizontaler Abstand von Dachflächenfenster und Traufkante von 1 m beschrieben und zusätzlich gefordert, dass sich die Personen bemerkbar machen müssen? Warum wird die Forderung zum „Bemerkbarmachen“ auch in den Vollzugsbekanntmachungen/Auslegungshilfen in Hamburg, Brandenburg oder Thüringen beschrieben?
- ... ist in Niedersachsen eine Treppe ohne notwendigen Treppenraum nur in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 zulässig, nach MBO aber grundsätzlich in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2?
- ... genügt in Bayern und Rheinland-Pfalz für das Fenster zum Nachweis des zweiten Rettungswegs mittels einer Anleiterung durch die Feuerwehr ein Maß von 0,60 m Breite und 1,0 m Höhe, während das gleiche Fenster in Berlin oder Rheinland-Pfalz mind. 0,90 m breit und 1,20 m hoch sein muss, bzw. warum ist gemäß den Handlungsempfehlungen in Hessen und Nordrhein-Westfalen auch ein Fenster mit 1,20 m Breite und 0,90 m Höhe zulässig?
- ... werden in Baden-Württemberg und Hamburg zwischen Gebäuden auf einem gemeinsamen Grundstück weiterhin Brandwände gefordert?
- ... werden in Rheinland-Pfalz höhere Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer von Fahrschachtwänden gestellt und warum müssen die Öffnungen in Trennwänden in Rheinland-Pfalz, als einzigem Bundesland, auch einen Rauchschutz aufweisen?
- ... sind in Sachsen bereits bei Gebäuden der Gebäudeklasse 3 Vorkehrungen bei hinterlüfteten Fassaden zu treffen und nach MBO erst ab Gebäudeklasse 4? Wieso sind in Baden-Württemberg bei allen Gebäudeklassen Vorkehrungen bei hinterlüfteten Fassaden zu treffen?
- ... muss der Balkon, über den angeleitet werden soll, nach den Landesbauordnungen in Brandenburg und Niedersachsen eine Feuerwiderstandsdauer haben?

Aus dieser Sicht erscheint es wiederum folgerichtig, bei einer festzustellenden zunehmenden Zahl von Abweichungen bzw. Erleichterungen beim alltäglichen Planen die Forderung aufzustellen: „Wir brauchen eine Musterbauordnung ohne materielle Anforderungen!“.

Aber: An welcher Stelle sollten dann die notwendigen Brandschutzanforderungen – von den Feuerwehruzufahrten bis zur Notwendigkeit von Blitzschutzanlagen – zukünftig zu finden sein?

Aufgrund der historischen Entwicklung des Brandschutzes und seiner Vorschriften, die sich im Schrifttum bis zum Sachsenspiegel zurückführen lassen, bieten uns die heute geltenden materiellen Brandschutzanforderungen ein wichtiges und hohes Gut an Erfahrungen zum Brandschutz.

Somit steht es außer Frage, diese Kenntnisse an geeigneter Stelle weiter zu erhalten. Es ist aber gleichfalls zu hinterfragen, ob deswegen die Brandschutzanforderungen zwangsläufig in der MBO enthalten sein müssten oder ob eine eigenständige Technische Regel „Brandschutz für Standardgebäude“, die nach Einführung der Länder als Technische Baubestimmung bei der Planung und Ausführung nach § 85a MBO zu beachten ist, nicht langfristig erhebliche Vorteile bietet.

Quelle: Die Autoren

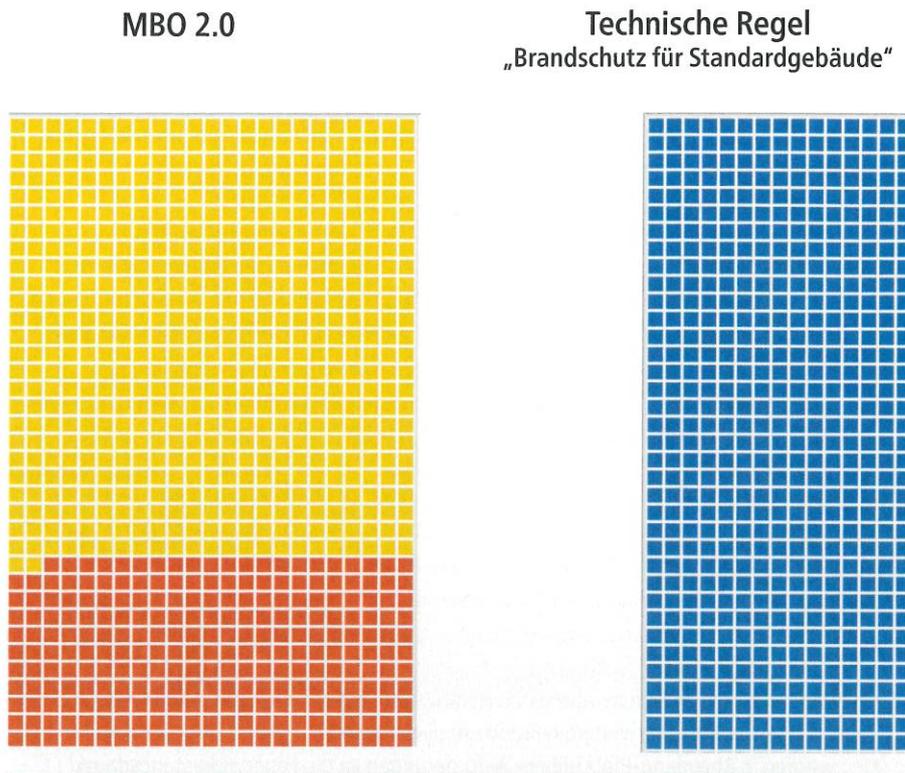


Abb. 3: Neuer Zusammenhang zwischen MBO und Technischer Regel (Legende s. Abb. 2)

Während eine neue „Musterbauordnung 2.0“ dann nur noch die Schutzziele des § 14 MBO enthalten würde, könnten durch die Ausarbeitung einer Technischen Regel die Brandschutzanforderungen für Standardgebäude gebündelt in einem separaten Dokument veröffentlicht werden. Eine derartige Handhabung kann den in Österreich geltenden OIB-Richtlinien nahekommen, die erstmals 2007 veröffentlicht wurden und das Ergebnis einer Suche nach einheitlichen bautechnischen Anforderungen darstellen [6]. Die vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegebenen OIB-Richtlinien werden nach den Grundanforderungen für Bauwerke entsprechend der EU-Bauproduktenverordnung [7] gegliedert und zur Übernahme ins Landesrecht veröffentlicht. In der OIB-Richtlinie 2 [8] werden alle für den Brandschutz relevanten bautechnischen Anforderungen beschrieben, um die im jeweiligen Landesrecht geltenden allgemeinen Schutzziele der Bauordnungen zu erfüllen. Das daraufhin mögliche Zusammenspiel einer „MBO 2.0“ und einer Technischen Regel wird in der Abb. 3 dargestellt.

Eine Technische Regel für Standardgebäude in der MVV TB

Diese Technische Regel „Brandschutz für Standardgebäude“ ist in das Kapitel A 2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) aufzunehmen, und mit ihr sind alle grundsätzlichen Anforderungen des Brandschutzes, sei es für Standardgebäude oder Sonderbauten, gesamtheitlich abzubilden. Anstelle des Verweises auf die §§ 5, 26 bis 36, 39 bis 42, 46 und 47 MBO zu Beginn des Kapitels A 2.1 könnte die Technische Regel „Brandschutz für Standardgebäude“ wie in Abb. 4 zu sehen, in die MVV TB eingebunden werden.

Mit einer Fußnote analog zu anderen Technischen Regeln des Kap. A 2.2 der MVV TB sollte festgelegt werden, dass eine Abweichung nach § 67 MBO nicht notwendig ist, soweit bautechnische Nachweise bauaufsichtlich geprüft werden. Für diesen Fall genügt eine Abweichung i.S. des § 85a MBO, weil bei einem entsprechenden Nachweis der Gleichwertigkeit auf der Grundlage einer individuellen Schutzzielbetrachtung für eine von den Anforderungen der Technischen Regel „Brandschutz für Standardgebäude“ abweichende Lösung nachzuweisen ist.

Auch ein Blick auf die nach der EU-Bauproduktenverordnung an erster Stelle angeordnete Grundanforderung der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit [10] zeigt, dass die MBO nicht für alle Bauwerksgrundanforderungen vollumfänglich die Anforderungen enthalten muss. So werden im § 12 MBO lediglich die Schutzziele der Standsicherheit definiert, und im § 85a MBO wird zur Erfüllung dieser Schutzziele auf das Kapitel A1 der MVV TB verwiesen. Auch wenn dieser adäquate Schritt im Bereich der materiellen Brandschutzanforderungen eine zunächst ungewohnte und nicht unerhebliche Umstrukturierung nach sich zieht, ist die Harmonisierung der Vorschriften als ohnehin verfolgtes Ziel [11], einhergehend mit einer sinnvollen Arbeitserleichterung für alle Beteiligten, als der wesentliche Mehrwert der Technischen Regel anzuführen.

Überfällige Vereinheitlichung der Brandschutzanforderungen

Durch die zuvor beschriebene Umgliederung der Brandschutzvorschriften, verbunden mit einer präzisen Erarbeitung der Brandschutzvorschriften als Technische Regel (s. beginnend in [3]), besteht die bundesweite Chance ihrer unmittelbaren Übernahme auf Landesebene. Zumindest wären landesspezifische Anpassungen von der Technischen Regel nur zu vertreten, wenn sie durch örtliche Gegebenheiten in dem entsprechenden Bundesland geboten und begründet sind. Es würden dann die heute noch geltenden vielzähligen und nicht ausreichend begründeten bzw. nachzuziehenden inhaltlichen und redaktionellen Unterschiede der Brandschutzvorschriften in den 16 Landesbauordnungen entfallen, die das Bauen unnötig komplizierter und unübersichtlich machen (s. Infokasten vorige Seite). Nach einer umfassenden Ausarbeitung, Analyse und Auseinandersetzung der brandschutzrelevanten landesweiten Unterschiede (da sind insbesondere die Vorschriften und Auslegungen zum zweiten Rettungsweg zu benennen) ist eine Technische Regel zu veröffentlichen, deren Anforderungen bundesweit Akzeptanz gewinnen und ins bauaufsichtliche Vorschriftenwerk der Länder unmittelbar übernommen werden kann. Eine Basis für einheitliche Vorschriften wird somit geschaffen und die Chance, durch eine Technische Regel eine umfassende Harmonisierung zu erzielen, endlich genutzt.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO¹ i. V. m. § 14 MBO¹ so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Konkretisiert werden die schutzzielbezogenen Brandschutzanforderungen für bauliche Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 4 MBO¹ keine Sonderbauten sind (sog. Standardgebäude), mit der **Technischen Regel "Brandschutz für Standardgebäude"** und den technischen Anforderungen der nachfolgenden Abschnitte. Bei Sonderbauten gemäß § 2 Abs. 4 MBO¹ i. V. m. § 51 MBO¹ sind zusätzlich die technischen Anforderungen nach Abschnitt A 2.1.20 zu beachten.

Vorschlag

Lfd. Nr.	Allgemeine Anforderungen an Standardgebäude gem. § 3 MBO ¹ i. V. m. 14 MBO ¹	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßnahmen
1	2	3	4
A 2.1	Brandschutz für Standardgebäude	TR Brandschutz für Standardgebäude: 2020-01 ²	A 2.1.1 bis A 2.1.10

Vorschlag

Abb. 4: Mögliche Überführung der technischen Regel in die MVV TB [9]

Vorteile einer Technischen Regel

Weiterhin lassen sich aus brandschutztechnischer Sicht Anpassungen flexibler vornehmen und umsetzen als mit den gegenwärtigen Fassungen der Landesbauordnungen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Technische Regel „Brandschutz für Standardgebäude“ laufend fortgeschrieben wird und es zu einer unbeständigen und unübersichtlichen Handhabung führen würde. Stattdessen können Anpassungen der Technischen Regel, analog zu den bisherigen Anpassungsspannen, bundesweit dynamischer übernommen und eingeführt werden. Anhand des derzeitigen Einführungsstandes zum Bauen mit Holz in den höheren Gebäudeklassen 4 und 5 zeigt sich beispielsweise die Erschwernis einer zügigen und bundesweit einheitlichen Einführung einer bauordnungsrechtlichen Regelung ins Landesrecht. So ist es der derzeitigen hierarchischen Struktur der Brandschutzvorschriften geschuldet, dass einige Bundesländer bereits mit der letzten Änderung ihrer Landesbauordnungen eine entsprechende Anpassung zum Holzbau vornahmen (z.B. Baden-Württemberg seit 2015), eine Mustergrundlage jedoch erst Ende 2019

beschlossen wurde und von den Bundesländern jeweils (!) erst in den Landesparlamenten diskutiert, beraten und verabschiedet werden muss. In den bereits angepassten Landesbauordnungen bleibt bis dahin eine Diskrepanz der Vorschrift zur MBO enthalten. In den Bundesländern, die noch keine Anpassung vornahmen, wird dem Bauherrn dagegen das Bauen mit Holz erschwert, insbesondere ein beschleunigter Bauprozess mit einhergehender Minimierung der Baukosten [12] durch einen nachhaltigen und innovativen Baustoff.

Durch die Ausgliederung der Brandschutzvorschriften von der MBO in eine Technische Regel ist zwar nicht der zeitliche Rahmen für die Beschließung einer Anpassung durch die Bauministerkonferenz zu reduzieren, doch es kann eine schnellere Übernahme in die entsprechende Verwaltungsvorschrift der Länder begünstigt werden. Eine in Bremen beschlossene Deputationsvorlage vom März 2019 verfolgte eine genau dahin gehende Rechtsanpassung.

Gewisse landesrechtliche Vorschriften, wie die Bremische Hochhausrichtlinie oder die Garagenverordnung, wurden am 01.05.2019 durch die entsprechenden Mustervorschriften der Bauministerkonferenz ersetzt. Ziel dieser Aufhebung ist es, die veröffentlichten Mustervorschriften ohne verzögerten landesrechtlichen Rechtssetzungsakt sofort anwenden zu können. Damit stellt Bremen eine „automatische Rechtsaktualität“ [13] sicher, die zugleich mit weitgehend einheitlichen Vorschriften einhergeht und nur in „seltenen Ausnahmefällen“ [14] ergänzt bzw. angepasst werden muss.

Neben einer dynamischeren Anpassung und Harmonisierung der Vorschriften hat die Technische Regel sowohl für den Ersteller eines Brandschutznachweises als auch für den Entwurfsverfasser bei der direkten Anwendung mehrere Vorteile: Durch die Ausgliederung der Brandschutzvorschriften entsteht eine klare und übersichtliche Schnittstelle zum Brandschutz, und der Anwendungsbereich ist von anderen Bauwerksanforderungen getrennt, z.B. von der Hygiene oder der Verkehrssicherheit.

Es stellt sich beispielsweise nicht mehr die Frage, wer die wirksame Lüftung oder die Entleerung von Aufbewahrungsräumen für feste Abfallstoffe nach § 45 MBO nachzuweisen hat oder einen benutzbaren Dachraum definiert und dafür konzeptionell eine notwendige Treppe vorzusehen hat. Die Zuständigkeiten zur Berücksichtigung und Anwendung aller Bauwerksanforderungen lassen sich getrennt voneinander aufzeigen, was sich positiv bei der Planung auswirkt.

Fazit

Resümierend lässt sich feststellen, dass durch die Einführung einer Technischen Regel „Brandschutz für Standardgebäude“ die historisch gewachsenen Brandschutzvorschriften nicht verloren gehen, sondern vielmehr einen geeigneten Platz in der MVV TB einnehmen können. Zugleich würde die Technische Regel nicht nur den Planern den direkten Umgang mit den Bauwerksanforderungen erleichtern, sondern auch die Spannungsverhältnisse im Bauwesen positiv beeinflussen. Neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik sowie neue Interessen der Baubranche können ohne den Status eines Gesetzes und ohne die Beschließung durch das Landesparlament bundesweit einfacher angepasst und eingeführt werden. Neben einer flexibleren Rechtsanpassung wird es durch die Veröffentlichung einer Technischen Regel auch eine Angleichung der Brandschutzvorschriften in den Ländern geben. Es zeigt sich, dass auf Landesebene einige Bestimmungen der Brandschutzvorschriften der MBO modifiziert, ergänzt, gestrichen oder aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder gar nicht erst übernommen wurden. So divergieren bei näherer Betrachtung die Brandschutzvorschriften der Landesbauordnungen unterschiedlich stark, was im Zuge einer Ausarbeitung der Technischen Regel berücksichtigt werden könnte und die Akzeptanz zur Übernahme bundesweit begünstigt. Wie in dem Beitrag gezeigt, sollte es deswegen kein Tabu mehr sein, sich endlich ernsthaft damit auseinanderzusetzen, wie die Musterbauordnung angemessen modernisiert werden kann, ohne dass unser mühevoll und durch schmerzliche Brandereignisse geformtes Wissen über die Notwendigkeiten des Brandschutzes verloren geht.

Quellen

- [1] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Berlin 15.01.2020
- [2] MBO – Musterbauordnung, Fassung November 2002, zul. geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019
- [3] Buch, L.-E., Eine Musterbauordnung ohne materielle Brandschutzanforderungen – Ausarbeitung einer Technischen Regel „Brandschutz für Standardgebäude“, Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Engineering an der DIU Dresden, Dresden 2020, unveröffentlicht
- [4] Buff, A., Bauordnung im Wandel. Historisch-politische, soziologische und technische Aspekte, München 1971, S. 88 ff.
- [5] Buch, L.-E., Eine Musterbauordnung ..., wie Anm. 3, S. 19
- [6] Lebeda, Ch. u. M. Oswald, Harmonisierung des Brandschutzes in Österreich. Ein Plädoyer für harmonisierte Brandschutzbestimmungen in Österreich, in: Brandschutz- und Arbeitssicherheitsjahrbuch, Wien 2016, S. 57
- [7] Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- [8] Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB), OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“, Stand April 2019
- [9] Buch, L.-E., Eine Musterbauordnung ..., wie Anm. 1, S. 90
- [10] Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ..., wie Anm. 6, hier Anhang I Nr. 1.
- [11] Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Ergebnisse des Wohngipfels am 21. September 2018 im Bundeskanzleramt, Berlin 2018, S. 10
- [12] Ruhmann, M., Hamburg bekommt eine neue Bauordnung, www.buse.de/insights/hamburg-bekommt-eine-neue-bauordnung, 15.12.2019
- [13] Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Deputationsvorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) am 21. März 2019, Vorlage Nr. 19/549 (L) v. 08.03.2019, S. 1
- [14] Ebd.

Ein Ausgliedern der materiellen Brandschutzanforderungen aus der Musterbauordnung, verbunden mit der Einordnung einer Technischen Muster-Baubestimmung für Standardgebäude in die MVV TB, erleichtert das zeitgemäße Planen und Bauen, vermindert überflüssige Diskussionen um dann obsoletere Abweichungen nach § 67 MBO bzw. Erleichterungen nach § 51 MBO und stärkt das Verantwortungsbewusstsein der Brandschutzplaner, denn ein gedankenloses Befolgen der Musterbauordnung ist dann auch nicht mehr zeitgemäß. ■

Autoren

Lena-Elisabeth Buch
M. Eng. Vorbeugender Brandschutz; Ingenieurbüro Anwander GmbH & Co. KG in Sulzberg



Prof. Dr.-Ing. habil. Gerd Geburtig
Inhaber der Planungsgruppe Geburtig; Leiter des Referats Brandschutz in der WTA e.V.; Mitglied in den Normungsausschüssen (NABau) DIN 18009 und DIN 4102-4; Prüfingenieur für Brandschutz

